

# **Gesellschaftsvertrag**

## **§ 1 (Firma, Sitz)**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

**DRK-Bildungszentrum Teterow gGmbH.**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Schwerin.

## **§ 2 (Gegenstand der Gesellschaft)**

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung, die Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Katastrophenschutzes und die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen, vor allem durch das Bildungszentrum Teterow und das Seminarhaus Heringsdorf, durch das Vorhalten eines Katastrophenschutzdepots und durch die Verbreitung von Informationen.
3. Den Lehrgangsteilnehmern wird auf deren Wunsch Unterkunft und Verpflegung gewährt.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Rechtshandlungen befugt, die ihrer Hauptaufgabe zu dienen geeignet ist. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen beteiligen und sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter nach Maßgabe der Vorschrift des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung (Hilfspersonen) bedienen. Sie ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen befugt.

## **§ 3 (Einbindung, Kennzeichen)**

1. Die Gesellschaft ist eine Einrichtung des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., und dient insbesondere der Qualifizierung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter des Roten Kreuzes. Durch Einbindung in die Gesamtorganisation des Deutschen Roten Kreuzes nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages ist sie ein Teil der nationalen Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Gesellschaft bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität,

tät, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für die Gesellschaft verbindlich.

3. Die Gesellschaft führt als besonderes Kennzeichen das völkerrechtlich anerkannte Wahrzeichen des roten Kreuzes auf weißem Grund.

#### **§ 4 (Gemeinnützigkeit)**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke der Gesellschaft sind die Förderung der Bildung und Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, des Katastrophenschutzes und der Rettung als Lebensgefahr.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen, die Verbreitung von Informationen und das Vorhalten eines Katastrophenschutzdepots.

Den Lehrgangsteilnehmern in den Bildungseinrichtungen wird auf deren Wunsch Unterkunft und Verpflegung gewährt.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der/die Gesellschafter darf/dürfen keine Gewinnanteile und in seiner/ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Vorschrift des § 58 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

Der/die Gesellschafter erhält/erhalten bei seinem/ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als seine/ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner/ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile des/der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von ihm/ihnen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, auf den Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 5 (Stammkapital)**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **EUR 605.600,00** (in Worten: sechshundertfünftausendsechshundert Euro).
2. Das Stammkapital wird vom DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. allein gehalten und setzt sich wie folgt zusammen:

|                 |            |                   |
|-----------------|------------|-------------------|
| a) Stammeinlage | <b>EUR</b> | <b>25.600,00</b>  |
| b) Stammeinlage | <b>EUR</b> | <b>580.000,00</b> |
|                 | <b>EUR</b> | <b>605.600,00</b> |

3. Die Stammeinlage ist a) in Geld erbracht.

Sie hat ursprünglich **DM 50.000,00** betragen und wurde in **EUR 25.564,59** umgestellt. Im Zuge der Euro-Umstellung wurde das Stammkapital der Gesellschaft im Wege der Aufstockung der Stammeinlage in bar um **EUR 35,41** auf **EUR 25.600,00** erhöht. Den Aufstockungsbetrag von **EUR 35,41** hat der DRK-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. in bar eingezahlt.

Die Stammeinlage zu b) wird in Höhe von **EUR 397.158,25** in Geld und in Höhe von **EUR 182.841,75** dadurch erbracht, dass die Aktiva und Passiva des bisherigen Bildungszentrums Teterow einschließlich des Seminarhauses Heringsdorf des DRK-Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. nach dem Ausgliederungsvertrag vom 03. Jule 2006 - UR 773/2006 des Notars Birgit Hähling, gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit auf die Gesellschaft übergehen. Der aufzubringende Teil der Stammeinlage ist nach Anforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Gesellschafter zu leisten, aber vor Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister.

## **§ 6 (Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen)**

1. Die Abtretung oder Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) ist grundsätzlich nur an bzw. für DRK-Vereine oder DRK-Gesellschaften zulässig.
2. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
3. Die Aufnahme eines weiteren Gesellschafters, der nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft ist, sowie die Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen an einen solchen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach Anhörung des Landesverbandes.
4. Gesellschafter, die nicht ein DRK-Verein oder eine DRK-Gesellschaft sind, räumen den übrigen Gesellschaftern an den Geschäftsanteilen ein Vorkaufsrecht

ein, welches innerhalb von 2 Monaten von einem oder mehreren Berechtigten ausgeübt werden kann. Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

## **§ 7 (Organe der Gesellschaft)**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführer und
2. Gesellschafterversammlung.

## **§ 8 (Vertretung der Gesellschaft)**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) das Recht zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft einräumen.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **§ 9 (Geschäftsführung)**

1. Der/die Geschäftsführer führt/führen die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftervertrages sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.
2. Bestimmungen, durch die vom Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. mit Zustimmung des Präsidialrats des Deutschen Roten Kreuzes e. V. einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden (§ 19 Abs. 3, S. 1 DRK-Satzung), und solche Bestimmungen, die das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit Verbindlichkeit für alle Kreisverbände erlässt, sind auch für den/die Geschäftsführer verbindlich.
3. Der/die Geschäftsführer hat/haben dem Gesellschafter laufend, mindestens vierteljährlich, zu berichten über

- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung
  - b) die Jahresabsatz- und Ergebnisplanung
  - c) den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität und Liquidität
  - d) die Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können.
4. Zur Vornahme folgender Geschäfte ist die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich:
- a) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern sowie beim Abschluss von Änderungsverträgen, soweit jeweils Mitarbeiter in Vergütungsgruppe IV oder höher der DRK-Arbeitsbedingungen betroffen sind
  - b) Erteilung und Entzug von Prokura
  - c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - d) Neubauten und sonstige Investitionen, die im Einzelfall über einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag hinausgehen
  - e) Aufnahme von Krediten, ausgenommen von Lieferantenkrediten, die im Einzelfall über einen von der Gesellschafterversammlung festgelegten Betrag hinausgehen
  - f) Gewährung von Krediten, ausgenommen von Kundenkrediten zu üblichen Bedingungen, und von Mitarbeiterdarlehen, die über 3 Monatsgehälter hinausgehen
  - g) Errichtung von Zweigniederlassungen
  - h) Gründung und Verlegung von Betriebsstätten
  - i) Vermietung oder Verpachtung von wesentlichen Betriebsteilen
  - j) Stilllegung des Betriebes, von Betriebsstätten oder von wesentlichen Betriebsteilen
  - k) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen.
5. Die übrigen Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführer(s) werden in einer Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Gesellschafterversammlung bedarf, und in Dienstverträgen, die von dem ständigen Vertreter des Gesellschafters zu unterzeichnen sind, geregelt.

## **§ 10 (Gesellschafterversammlung)**

1. Der Gesellschafter hat für alle Angelegenheiten, die die Gesellschaft betreffen, einen ständigen Vertreter zu bestellen.
2. Die Geschäftsordnung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist auf jederzeitiges Verlangen des Präsidiums oder des ständigen Vertreters des Gesellschafters einzuberufen.

3. Die Einberufung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen an die nachstehend unter Ziffer 5 aufgeführten Personen erfolgen. Dem Präsidium und dem ständigen Vertreter des Gesellschafters sollen vor der Einberufung Gelegenheit gegeben werden, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. In Eilfällen, die als solche zu begründen sind, kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wird durch den ständigen Vertreter und, soweit dieser nicht bestellt worden ist, von der Präsidentin/dem Präsidenten des Gesellschafters oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten geleitet.
5. Der Gesellschafter wird in der Gesellschafterversammlung durch vertretungsrechte Mitglieder seines Präsidiums oder durch den ständigen Vertreter vertreten.
6. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind oder ein ständiger Vertreter bestellt worden ist.
7. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a) Genehmigung von „Leitsätzen der Gesellschaft“ und deren Änderung
  - b) Genehmigung mittelfristiger Planungen und deren Änderungen
  - c) Feststellung des Jahresabschlusses
  - d) Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
  - e) Bestellung des Abschlussprüfers
  - f) Bestellung, Entlastung und Abberufung des/der Geschäftsführer(s)
  - g) Abschluss, Änderung und Beendigung der Dienstverträge für den/die Geschäftsführer
  - h) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - i) Zustimmung zu den in § 9 Abs. 5 aufgeführten Geschäften der Geschäftsführung
  - j) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen einen oder mehrere Geschäftsführer
  - k) Änderung des Gesellschaftsvertrages
  - l) Auflösung der Gesellschaft.
8. Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.
9. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können auch, sofern keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, im schriftlichen Wege gefasst werden.

## **§ 11 (Ausschüsse)**

1. Die Gesellschafterversammlung kann Ausschüsse bestellen, diesen bestimmte Aufgaben übertragen und für diese eine Geschäftsordnung erlassen.
2. Die Ausschussmitglieder nehmen an den Gesellschafterversammlungen mit beratender Stimme teil
3. Falls die Geschäftsordnung keine andere Regelung trifft, hat der Ausschuss das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen, Auskünfte und Berichte über seinen Aufgabenbereich von der Geschäftsführung zu verlangen und alle hierzu erforderlichen Unterlagen bei der Gesellschaft einzusehen.
4. Die Ausschussmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung und haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 (Jahresabschluss)**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der/die Geschäftsführer hat/haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen, von dem durch die Gesellschafterversammlung bestellten Abschlussprüfer prüfen zu lassen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zuzuleiten.

## **§ 13 (Ordnungsmaßnahmen)**

1. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. fest, dass die Gesellschaft
  - ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Deutschen Roten Kreuz e. V. verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i. S. d. § 9 Nr. 2, 1. Alt. nicht umsetzt oder
  - sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- oder Rothalbmondbewegung gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft und im Benehmen mit dem Präsidialrat anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft das

Recht zur Führung des Namens und Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Stellt das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. fest, dass die Gesellschaft

- ihre Pflichten aus diesem Vertrag gegenüber dem Landesverband verletzt, insbesondere gegen die in § 3 Nr. 2 genannten Grundsätze verstößt oder einheitliche Regelungen i. S. d. § 9 Nr. 2, 2. Alt. nicht umsetzt, oder
- sonstige wichtige Interessen des Landesverbandes gefährdet,

so kann es nach Anhörung der Gesellschaft (ggf. im Benehmen mit dem Landesausschuss) anordnen, dass die Gesellschaft innerhalb einer zu setzenden Frist das Erforderliche veranlasst.

Folgt die Gesellschaft der Anordnung nicht innerhalb der gesetzten Frist, so kann das Präsidium des Landesverbandes das Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.

#### **§ 14 Eilmaßnahmen**

1. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, so kann bei Gefahr im Verzuge der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann der Präsident der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes entziehen.

2. Gefährdet die Gesellschaft wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., so kann bei Gefahr im Verzuge dessen Präsidentin/Präsident der Gesellschaft unmittelbar Weisungen erteilen, um die drohende Verletzung der Interessen abzuwenden. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die Vertreter der Gesellschaft hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist. Folgt die Gesellschaft den Weisungen nicht unverzüglich, so kann die Präsidentin/der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. den Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V. ersuchen, der Gesellschaft das Recht zur Führung des Namens und des Wahrzeichens des Roten Kreuzes zu entziehen.



## **§ 15 (Schiedsgericht)**

1. Rechtsstreitigkeiten zwischen
  - a) der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes im Bereich des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
  - b) der Gesellschaft und dem Gesellschafter, soweit sie sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergeben,werden durch das beim Deutschen Roten Kreuz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. gebildete Schiedsgericht entschieden.
2. Rechtsstreitigkeiten zwischen  
der Gesellschaft und anderen Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes außerhalb des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.  
werden durch das Bundesschiedsgericht des Deutschen Roten Kreuzes entschieden.
3. Die Rechtsstreitigkeiten werden von den Schiedsgerichten nach der Schiedsordnung für das Deutsche Rote Kreuz entschieden; die Schiedsordnung in der jeweils geltenden ist Bestandteil dieses Gesellschaftsvertrages.
4. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Die Anrufung des Schiedsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 16 (Dauer der Gesellschaft)**

Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

## **§ 17 (Liquidität)**

1. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, jederzeit die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer.

## **§ 18 (Bekanntmachungen)**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den elektronischen Bundesanzeiger.

**§ 19**  
**(Schlussbestimmungen)**

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Gültigkeit der notariellen Beurkundung.
2. Sollte ein Teil dieses Vertrages nichtig sein, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle des nichtigen Teils gilt alsdann das vereinbarte, was in gesetzlich zulässiger Weise denselben, oder, wenn das nicht möglich sein sollte, einen diesen möglichst nahekommenden wirtschaftlichen Effekt herbeiführt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenkundig werden sollte.